



Der Erreger

Ringelröteln ist eine Infektionskrankheit, die durch Viren ausgelöst werden. Ringelröteln (Erythema infectiosum) und Röteln (Rubella) sind unterschiedliche Erkrankungen, die Erreger sind nicht identisch.

Typisches Krankheitsbild

Die Infektion verläuft oft ohne sichtbare Krankheitszeichen. 5 % bis 20 % der Infizierten entwickeln einen typischen Hautausschlag (schmetterlingsförmige Rötung im Gesicht, auf Wangen und Nase, rötliche Flecken an Schultern, Oberarmen, Oberschenkeln und Gesäß) oder es äußert sich nur mit grippeähnlichen Symptomen (Fieber, Abgeschlagenheit, Kopf- und Muskelschmerzen). Meistens erkranken Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 5 – 15 Jahren, doch auch kleine Kinder und Erwachsene können betroffen sein. Die Erkrankung verläuft oft sehr leicht.

Wie kann man sich anstecken?

Der Mensch ist die einzige Erregerquelle. Erkrankte können Ringelröteln durch Tröpfcheninfektion beim Husten, Sprechen oder Niesen, aber auch über die Hände auf andere Menschen übertragen. Die Ansteckungsfähigkeit ist 4 – 10 Tage nach der Infektion bis zum Auftreten des Hautausschlages, am höchsten.

Inkubationszeit (Zeit zwischen der Ansteckung und dem Ausbrechen einer Krankheit)

Die Inkubationszeit beträgt 4 – 14 Tage

Diagnose

Klinische Diagnose und serologische Abklärung durch eine Blutuntersuchung.

Behandlung

Keine spezifische Behandlungsmöglichkeiten bekannt. Kein Impfstoff verfügbar. Eine Rötelnimpfung oder durchgemachte Rötelerkrankung schützt nicht vor Ringelröteln.

Verhütung der Übertragung

Eine Impfung gibt es nicht. Es sollten folgende hygienische Maßnahmen eingehalten werden:

- Gründliches Händewaschen
- Beim Niesen und Husten sollte man sich von anderen Menschen abwenden.
- Verwendung von Einmaltaschentüchern

Was ist in Gemeinschaftseinrichtungen zu beachten?

Die Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen sollten die betreuende Kindertagesstätte oder Schule von der Erkrankung ihres Kindes informieren. Information der anderen Eltern oder Besuchern durch einen Aushang in der Einrichtung. Die Entscheidung über die Wiederezulassung nach Erkrankung trifft der behandelnde Arzt.

Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Es gibt keine besonderen Vorschriften nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Gesundheitsamt Kreis Herzogtum Lauenburg

Barlachstrasse 4
23909 Ratzeburg
Tel 04541 / 888 380